

Schwimmbad Stadt Rheineck



MEIN ECK
DEIN ECK
RHEINECK

Schutzkonzept für Freibad

Rorschacherstrasse 48,
9424 Rheineck

nach Wiedereröffnung nach der
«Corona-Schliessungszeit»

Auf Grund des durch den VHF
erarbeiteten Schutzkonzeptes
Version 3.1 / 30.05.2020

(Verband Hallen-
und Freibäder)

Inhalt

- 1 Präambel**
- 2 Ausgangslage**
- 3 Risikobeurteilung und Triage**
- 4 Anreise, Ankunft und Abreise zum Schwimmbad**
- 5 Vorgaben für die Infrastruktur des Schwimmbades**
- 6 Allgemeine Regeln für den Schwimmbetrieb**
- 7 Verantwortlichkeit und Umsetzung im Schwimmbadareal**
- 8 Kommunikation dieses Schutzkonzeptes**
- 9 Fazit**
- 10 Inkrafttretung**
- 11 Kontaktstellen**

Schwimmbad Stadt Rheineck



1 Präambel

Der Verband Hallen- und Freibäder VHF ist ein Verband für die Hallen- und Freibäder im deutschsprachigen Raum der Schweiz.

Zweck des VHF sind primär die Förderung der Zusammenarbeit unter den Mitgliedern sowie die Wahrung ihrer Interessen gegenüber Behörden, öffentlichen und privaten Organisationen sowie den Medien. Im Weiteren unterstützt er die berufliche Aus- und Weiterbildung und fördert den Erfahrungsaustausch unter den Mitgliedern. Und letztlich pflegt er Kontakte zu den anderen nationalen und internationalen Berufs- und Fachverbänden sowie Organisationen.

Das Schwimmbad Rheineck respektive die Stadt Rheineck ist Mitglied des VHF.

2 Ausgangslage

2.1 Situation Schwimmbäder

Die Freibadsaison hat bereits begonnen, einfach mit mehrheitlich geschlossenen Freibädern. Ab dem 06.06.2020 dürfen die Schwimmbäder generell wieder mit Auflagen geöffnet werden. Der VHF engagiert sich, die gesundheitsmässig gesicherte Eröffnung mit geeigneten Massnahmen zu unterstützen und hat deshalb ein Muster-Schutzkonzept (aktuelle Version 3.1 vom 30.05.2020) herausgegeben.

Die neuralgischen Punkte in einem Bad sind nicht das Wasser selbst, sondern dort wo man sich auf engem Raum begegnet; im Eingangsbereich, in den Garderoben, bei den Durchgängen, bei den Duschen, bei den Beckenumgängen, bei den Liegebereichen sowie auch in den Restaurants.

Freibäder unterliegen ohnehin strengen Hygienevorschriften, die mit Grund- und Zwischenreinigungen sowie mit entsprechenden Desinfektionen gewährleistet werden. Das heisst, dass in den Anlagen bereits erhöhte Hygiene-Qualität herrscht.

Gesundheit und Sicherheit der Gäste sowie des Personals haben für den VHF wie auch für den Schwimmbadbetrieb des Bades Rheineck höchste Priorität.

2.2 Behördliche Vorgaben und Grundsätze

Dieses Schutzkonzept wird laufend den behördlichen Vorgaben angepasst. Diese aktuelle Version basiert auf den Bundesratsbeschlüssen vom 27.05.2020, und dem Musterkonzept des VHF (Version 3.1 / v. 30.05.2020) welche ab dem 06.06.2020 für die Freibäder in Kraft treten.

Es basiert ebenso auf den „Rahmenvorgaben für Schutzkonzepte in Sportaktivitäten“, die das Bundesamt für Sport (BASPO) in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Gesundheit (BAG), dem Dachverband des Schweizer Sports (Swiss Olympic) sowie mit Vertreterinnen und Vertretern weiterer Sportverbände, Rahmenvorgaben erarbeitet hat.

Nebst der aktuellen COVID-19-Verordnung des Bundesrats sind folgende übergeordneten Grundsätze vollumfänglich einzuhalten:

- Hygieneregeln des Bundesamt für Gesundheit (BAG);
- Social-Distancing **ausserhalb der Sportfläche**:
2 m Mindestabstand zwischen allen Personen; 10m² pro Person; kein Körperkontakt.
- Social-Distancing **innerhalb der Sportfläche**:
2 m Mindestabstand **ist aufgehoben**, das Körperkontaktverbot **ist aufgehoben**, die Flächenregelung für das Berechnen der gesamten Anzahl Sportler in einer Wasserfläche beträgt weiterhin **10m² pro Person**
- Maximale **Gruppengrösse ausserhalb der Sportfläche** (gemäss BAG):
Ab dem 30.05.2020 gilt: **30 Personen im öffentlichen Raum**.
- Maximale **Gruppengrösse innerhalb der Sportfläche** (gemäss BASPO):
Ab dem 06.06.2020 gilt: Keine Einschränkung mehr bei den Trainingsgruppen.
- Besonders gefährdete Personen haben die spezifischen Vorgaben des BAG zu beachten.

2.3 Ziel und Geltungsbereich des Schutzkonzeptes

Ziel

Das vorliegende Schutzkonzept soll die geordnete Inbetriebnahme des Freibades Rheineck in Übereinstimmung mit den behördlichen Vorgaben und Grundsätzen ermöglichen. Höchstes Ziel ist der Schutz von Besucherinnen und Besuchern sowie der Mitarbeitenden des Badebetriebes.

Damit das Ziel des Schutzkonzeptes erreicht werden kann, ist insbesondere eine hohe Selbstverantwortung und Disziplin der Besucherinnen und Besucher notwendig.

Die Schwimmbadführung wird deshalb nicht davor zurückschrecken, Besucherinnen und Besucher die sich gegen besseres Wissen weigern, die verfügbaren Schutzmassnahmen einzuhalten und zu beachten, des Bades zu verweisen.

Geltungsbereich

Das vorliegende Schutzkonzept regelt insbesondere das öffentliche Schwimmen ausserhalb organisierter Gruppenaktivitäten von Sportverbänden und –Vereinen sowie anderen Organisationen, für die vor allem die Schutzkonzepte der entsprechenden Sportverbände massgeblich sind. Zudem regelt es die infrastrukturellen Rahmenbedingungen im Schwimmbad, die für das öffentliche Schwimmen, als auch für organisierte Gruppenaktivitäten zu beachten sind. Die Massnahmen betreffen sowohl das Verhalten von Mitarbeitenden als auch von Besucherinnen und Besuchern.

2.4 Bemerkungen zu den Massnahmen/Vorgaben

Die aufgeführten Vorgaben und Massnahmen gelten aufgrund der räumlichen Situation des Freibades Rheineck nur für dieses Schwimmbad und sind aufgrund der in diesem Bad vorhandenen Flächen und Räumlichkeiten festgelegt worden. Mit diesen Massnahmen soll nebst den Schutzfunktionen auch mittel- und längerfristig eine Sensibilisierungswirkung für alle Gäste erzielt werden, da der Coronavirus auch nach der Baderöffnung weiterhin präsent sein wird.

Die Grundsätze der Massnahmen sind „Hygiene“ und „Abstandhalten“ und somit auch eine limitierte Anzahl von Gästen pro Fläche.

3 Risikobeurteilung und Triage

3.1 Allgemeine Risikobeurteilung

Bei den Wasserbecken gilt es zu erwähnen, dass für den Aufenthalt im Wasser nach aktuellen Kenntnissen via chloriertem Badewasser keine Ansteckungsgefahr besteht. Dennoch muss davon ausgegangen werden, dass beispielsweise beim Brustschwimmen oder bei der Wassergymnastik bei zu kleinem Abstand eine Übertragung stattfinden könnte.

Bei den übrigen Flächen und Räumlichkeiten im Freibad besteht das übliche Ansteckungsrisiko und somit gelten die allgemein gültigen Schutzmassnahmen.

3.2 Krankheitssymptome

Organisierte Gruppenaktivitäten (Vereine, Schulen...): Sportler(innen) sowie Coaches oder Lehrer/Betreuer mit Krankheitssymptomen dürfen das Bad nicht besuchen. Sie bleiben zuhause, respektive begeben sich in Isolation. Sie rufen ihren Hausarzt an und befolgen dessen Anweisungen. Die Gruppe ist umgehend über die Krankheitssymptome zu orientieren.

Öffentliches Schwimmen: Weist ein Badegast Krankheitssymptome auf, kann ihn das Badepersonal jederzeit aus dem Schwimmbad verweisen. Es ist keine individuelle Prüfung der Badegäste geplant oder vorgesehen.

4 Anreise, Ankunft, Abreise

Die An- und Abreise zum Schwimmbad soll, wenn möglich, mit individuellen Verkehrsmitteln erfolgen. Der öffentliche Verkehr soll, falls möglich vermieden werden.

5 Vorgaben für die Infrastruktur des Schwimmbades Rheineck

Sämtliche Massnahmen richten sich nach den Vorgaben des Bundes, respektive des BAG, die aktuell nicht abschliessend bekannt sind.

5.1 Platzverhältnisse

- Die max. Anzahl zulässiger Personen **ausserhalb der Becken** entspricht den Social-Distancing-Regeln des BAG:
2m Mindestabstand zwischen allen Personen; 10m² pro Person; kein Körperkontakt. Die Liegewiese/Rasenfläche des Schwimmbades Rheineck beträgt (abzüglich Spielplatz-, Volleyball- und Fussballflächen) ca. 3'200 m² > **es dürfen gleichzeitig maximal 320 Personen ausserhalb der Becken sein.**
- Die maximale Anzahl zulässiger Personen **innerhalb einem Becken** ist:
2m Mindestabstand ist aufgehoben, das Körperkontaktverbot ist aufgehoben, die Flächenregelung für das Berechnen der gesamten Anzahl Sportler in einer

Wasserfläche beträgt weiterhin 10m² pro Person. Das Hauptbecken des Schwimmbades Rheineck hat eine Gesamtfläche von ca. 800 m² (abzüglich Sprungturmbecken) > **es dürfen gleichzeitig maximal 80 Personen innerhalb des Schwimmbeckens sein.**

Das Klein-Kinderbecken des Schwimmbades Rheineck hat eine Gesamtfläche von ca. 70 m² > **es dürfen gleichzeitig maximal 7 Kleinkinder innerhalb des Kleinkinderbeckens sein.**

Die Zugänglichkeit zum Hauptbecken wird über einen einzigen Zutrittsort reguliert, bei welchem die Ein- und Austritte erfasst werden.

Gesamthaft dürfen die berechneten Zahlen aufgrund der Beckenflächen und der Rasenflächen addiert werden, was dann die maximale Zahl der sich gleichzeitig im Schwimmbad aufhaltenden Personen ergibt. > **es dürfen gleichzeitig maximal 400 Personen innerhalb des Schwimmbades sein.**

- Die stetige Überwachung der Anzahl Personen im Schwimmbad wird durch die Eingangs- und Austrittskontrolle an der Kassa gewährleistet.
- Die Distanzregel von 2m Abstand gilt beim Bewegen auf der Anlage und ist in Eigenverantwortung von jeder organisierten Gruppe und jedem Badegast einzuhalten.
- Es kann durch die Betriebsleitung bei grossem Ansturm eine maximale Aufenthaltsdauer ausgesprochen werden.
- Die max. Gruppengrösse auf der Rasenfläche entspricht den Vorgaben des BAG.
- Die max. Personenbelegung auf der Anlage kann durch den Betreiber, wenn erforderlich, weiter reduziert werden.

5.2 Umkleide/Duschen/Toiletten

- Vor den Toiletten sind Abstandsmarkierungen angebracht, die zu beachten und einzuhalten sind.
- Die gemeinsamen Garderoben/Sammelumkleidekabinen sowie die Duschen bleiben geschlossen (hier können Hygiene- und Abstandsvorschriften nicht eingehalten werden).
- Die Garderobenkästchen bleiben in Betrieb. Beim Gebrauch sind die Abstandsregeln einzuhalten.
- Bei den Einzelumkleidekabinen ist die Schutzfunktion durch die Trennwände gewährleistet. Hier sind die angebrachten Abstandsmarkierungen einzuhalten.
- Nach dem Badibesuch soll zu Hause geduscht werden.
- In den Toiletten bleibt jedes zweite Pissoir ausser Betrieb.
- Die angebrachten Beschriftungen und Hinweise sind zu beachten.

5.3 Reinigung und Hygiene

Die Reinigungs- und Hygienemassnahmen sind im Schwimmbad Rheineck bereits im Normalbetrieb sehr hoch.

Die Infrastruktur des Bades wird gemäss der SIA-Norm 385/9 „Wasser und Wasseraufbereitungsanlagen in Gemeinschaftsbädern“ sowie der SVG Empfehlung „Hygiene von Freizeit- und Sportanlagen“ gereinigt und Unterhalten.

Zusätzlich werden folgende Massnahmen zur Einhaltung der Hygienemassnahmen des BAG umgesetzt:

- Desinfektion sämtlicher Türgriffe, Drehkreuze, Handläufe bei Beckenleitern mehrmals täglich.
- Bereitgestellte Händedesinfektionsmittel an neuralgischen Stellen im Badbereich.

5.4 Verpflegung/Restaurant

- Es gelten die Vorgaben des Bundes für Gastronomie für die Bewirtschaftung des Verpflegungsangebots.
- Ab dem 06.06.2020 gilt, dass mehr als vier Personen an einem Tisch sitzen dürfen. **In diesem Fall muss aber eine Person seine Kontaktdaten dem Restaurantbetreiber angeben.**
- An der Verpflegungsausgabe sind die bezeichnete Zugangsrichtung und die Abstandsmarkierungen zu beachten und einzuhalten.

5.5 Zugänglichkeit und Organisation zur und in der Infrastruktur

Die Zugänglichkeit wird unter Berücksichtigung der Distanzregelung organisiert.

Massnahmen im Eingangsbereich/Kassa

- Zutritt zum Bad und Austritt aus dem Bad sind separiert.
- Vor der Kassa/Drehkreuz sind die angebrachten Abstandsmarkierungen zu beachten und einzuhalten.
- Türen die nicht unbedingt geschlossen sein müssen, werden offen gehalten, damit nicht jeder Gast diese berühren muss.
- Die Kassatheke wird mit einem Plexiglas-Schutz ausgerüstet.
- Das Kassapersonal führt eine Eingangs- und Ausgangskontrolle, um die Einhaltung der maximalen Anzahl Personen im Bad gewährleisten zu können.

- Wird die maximale Personenbelegung (**400 Pers. im Schwimmbad**) erreicht, wird kein weiterer Gast mehr eingelassen (dies gilt auch, wenn dieser über ein gültiges Saisonabonnement verfügt!).
- Plakate, Hinweise und Aushänge im Eingangsbereich und innerhalb des Schwimmbades sind zu beachten und einzuhalten.

Massnahmen im Wasserbereich:

- Der Zugang zum Hauptbecken wird auf einen Zugang beschränkt. Der Ausgang vom Hauptbecken zu den Liegewiesen wird auf einen Ausgang beschränkt. Hier wird die Anzahl der zulässigen Personen im Hauptbecken (**max. 80 Pers. im Becken**) durch Ein- und Austrittskontrolle überwacht.
- Vor dem Sprungturm sind die angebrachten Abstandsmarkierungen zu beachten und einzuhalten.
- Auch im Wasser gelten die Vorgaben des BAG.
- Auf aufblasbare Spielgeräte und Vergnügungsutensilien ist zu verzichten.
- Es wird eine „Schwimmbahn“ für das geregelte Schwimmen im Kreis eingerichtet (kein Gegenverkehrs-Schwimmen). Dafür werden zwei Bahnen abgesperrt und die Schwimmrichtung wird vorgegeben.

6 Allgemeine Regeln für den Schwimmbetrieb

6.1 Öffentliches Schwimmen

Folgende Punkte haben Gültigkeit und werden umgesetzt:

- **Einhaltung der übergeordneten Grundsätze:**
Gültige Hygiene- und Abstandsregeln sowie Gruppengrössen sind einzuhalten.
- **Material:**
Es wird kein Material für den Schwimmbetrieb angeboten oder ausgeliehen.
- **Risiko-/Unfallverhalten:**
Die Sicherheit im Schwimmbereich wird durch die Aufsicht der Badeangestellten gemäss „Norm über die Aufsicht in öffentlichen Bädern“ gewährleistet.
- **Schriftliche Protokollierung der Badegäste:**
Auf die empfohlene Protokollierung/Erfassung der Badegäste wird aufgrund der örtlichen Begebenheiten und der möglichen, grossen Personenzahl verzichtet.



6.2 Organisierter Sport (Breiten-/Leistungs-/Spitzensport)

Für den organisierten Sport von Sportverbänden und –Vereinen und anderen Organisationen oder Gruppen gelten die jeweiligen Schutzkonzepte dieser Vereinigungen, Verbände oder Gruppenorganisationen. Ergänzend dazu sind die Punkte gemäss obiger Ziffer 6.1 sinngemäss anzuwenden.

- **Schriftliche Protokollierung der Badegäste:**
Die Sportverbände und –vereine sowie andere Organisationen, die organisierte Aktivitäten durchführen, sind gemäss ihrer eigenen Schutzkonzepte verantwortlich dafür, dass die mögliche Rückverfolgung der Teilnehmenden gewährleistet ist.

7 Verantwortlichkeit und Umsetzung vor Ort

Der Anlagenbetreiber ist verantwortlich für die Einhaltung der in diesem Schutzkonzept aufgeführten Schutzmassnahmen. **Die Selbstverantwortung und Solidarität aller Personen sind jedoch zentral für die erfolgreiche Umsetzung und damit der Einhaltung des Schutzkonzeptes.**

Das Badepersonal des Schwimmbades Rheineck führt regelmässige Kontrollrundgänge zur Überwachung der Einhaltung der Schutzmassnahmen durch. Sollten sich Personen nicht an die Vorgaben halten und nach einem Gespräch oder einer Ermahnung kein Verständnis für die Massnahmen zeigen, müssen diese aus dem Bad verwiesen werden. Bei Uneinsichtigkeit und Widerstand werden in einem letzten Eskalationsschritt Ordnungskräfte/Polizei zur Unterstützung aufgebeten. Dies falls kann auch ein Einzug einer allfällig vorhandenen Saisonkarte aus solchen Vorfällen resultieren.

8 Kommunikation dieses Schutzkonzeptes

Das aktuelle Schutzkonzept kann beim Bademeister zur Einsicht verlangt werden. Es wird auf der Homepage der Stadt Rheineck aufgeschaltet: www.Rheineck.ch

Das aktuelle Schutzkonzept des VHF ist auf der Homepage www.vhf-gsk.ch aufgeschaltet.

9 Fazit

Mit diesem Schutzkonzept und den darin aufgeführten Massnahmen, das auf dem aktuellen Muster-Schutzkonzept des VHF basiert, ist die Betriebsleitung des Schwimmbades Rheineck überzeugt, dass das Bad den Sicherheits- und Schutzvorgaben des Bundesrates und des BAG entspricht.

Wie eingangs erwähnt, gilt es mit den Massnahmen nicht nur die physischen Abstände zu wahren, sondern auch psychisch für die nächsten Badesaisons-Monate zu sensibilisieren.

10 Inkrafttretung

Dieses Schutzkonzept für das Schwimmbad Rheineck wurde auf den Saisonstart des Schwimmbades am 08.06.2020 hin erstellt, richtet sich nach den aktuellen Vorgaben und basiert auf dem Schutzkonzept des VHF (Version 3.1 vom 30.05.2020). Es wird laufend aufgrund aktueller Gegebenheiten aktualisiert, angepasst und wenn nötig erweitert.

Nach den Vorgaben der COVID-19-Verordnung hat jeder Betreiber ein solches Schutzkonzept zu erarbeiten und umzusetzen.

Es tritt mit dem Saisonstart, ab dem 08.06.2020 in Kraft.

Kontaktstellen:

Stadt Rheineck, Kanzlei, Marco Forrer: marco.forrer@rheineck.ch
Stadt Rheineck, Abtlg. WERKE: werke@rheineck.ch